

# **GEMEINDE HARDHEIM NECKAR-ODENWALD-KREIS**



## **Satzung des Vereins „Nachbarschaftshilfe Hardheim und Umgebung e.V.“**

# Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	3
§ 1 – Name und Sitz .....	3
§ 2 – Zweck und Selbstlosigkeit des Vereins .....	3
§ 3 – Aufgaben des Vereins und seine Leistungen .....	4
§ 4 – Mitgliedschaft / Beitrag .....	4
§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	5
§ 6 – Organe des Vereins.....	6
§ 7 – Vorstand .....	6
§ 8 – Aufgaben des Vorstands .....	7
§ 9 – Mitgliederversammlung .....	7
§ 10 – Satzungsänderungen .....	9
§ 11 – Kassenprüfer .....	9
§ 12 – Haftungsfragen .....	9
§ 13 – Auflösung des Vereins.....	10
§ 14 – Vereinsrecht .....	10
§ 15 – Erfüllungsort und Gerichtsstand .....	10
§ 16 – Salvatorische Klausel .....	10
§ 17 – Inkrafttreten .....	11

## **Präambel**

Die Unterstützung und Hilfe für Menschen ist wertvolle Aufgabe der bürgerlichen Gemeinschaft.

Mit dieser Satzung wird dem nachstehend genannten Verein und seinem sozialen und gemeinnützigen Engagement in der Gemeinde Hardheim und Umgebung eine Organisationsstruktur gegeben.

## **§ 1 – Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Nachbarschaftshilfe Hardheim und Umgebung e.V.“ mit Sitz in Hardheim, Neckar-Odenwald-Kreis.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Mannheim eingetragen werden.

## **§ 2 – Zweck und Selbstlosigkeit des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützungsleistung für ältere, kranke und bedürftige Menschen durch
  1. die Unterstützung und Entlastung hilfsbedürftiger Personen und deren Angehöriger im Sinne von § 53 Nummer 1 der Abgabenordnung,
  2. Förderung und Maßnahmen der Jugend- und Altenhilfe,
  3. bürgerschaftliches Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Hilfsangebote gelten für alle Menschen unabhängig von Nationalität und Religionszugehörigkeit.

### **§ 3 – Aufgaben des Vereins und seine Leistungen**

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation von niederschweligen Unterstützungsleistungen für kranke, ältere und bedürftige Menschen, die in Verrichtung des täglichen Lebens unterstützt werden.
2. Der Verein strebt die Anerkennung der Unterstützungsleistungen sowie die Förderung der ehrenamtlichen Strukturen gem. §§ 45a-d SGB XI in der derzeit gültigen Fassung durch das zuständige Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis an.
3. Über die Einzelleistungen hinaus organisiert der Verein Informations- und Bildungsveranstaltungen zu verschiedenen Themenbereichen entsprechend dem Zweck des Vereins nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung.
4. Zur Durchführung und Abwicklung der einzelnen Leistungen und Angebote sind Kooperationen mit externen Partnern möglich.

### **§ 4 – Mitgliedschaft / Beitrag**

1. Mitglieder des Vereines können jederzeit alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Zwecke des Vereins fördern und sich zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichten.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann ihn bei Bedürftigkeit ganz oder teilweise erlassen. Die Mitgliedsbeiträge werden einmal jährlich abgebucht.
4. Die Mitgliedschaft kann enden durch:
  1. Austritt:
    - a. Jedes Mitglied kann seinen Austritt schriftlich gerichtet an einen der Vorsitzenden des Vereins zum Ende eines Kalenderjahres erklären. Dabei ist eine dreimonatige Kündigungsfrist zu wahren.
    - b. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche an den Verein, sein Vermögen sowie seine Einrichtungen.

## 2. Ausschluss:

- a. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch die Entscheidung des Vorstandes wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit seiner Beitragszahlung oder sonstiger Zahlungen im Rückstand geblieben ist.
- b. Ferner kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es grob oder wiederholt gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins verstößt.
- c. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung durch Beschlussfassung des Vorstandes. Zuvor ist dem Mitglied mit mindestens zweiwöchiger Frist die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen vor dem Vorstand einzuräumen. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. In diesem Fall ist dem Mitglied in der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
- d. Etwaige Ansprüche des Vereins an das Mitglied enden nicht mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein. Ansonsten gelten die Bestimmungen des Abs. 1.b. entsprechend.
- e. Ein Ausschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

## 3. Tod/Auflösung:

Die Mitgliedschaft endet ferner bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.

## **§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Bewohner von Hardheim und den umgebenden Gemeinden können die angebotenen Leistungen nach § 3 dieser Satzung nach Vereinbarung gegen Zahlung des festgelegten Entgelts in Anspruch nehmen.
2. Es kann keine Leistung eingefordert werden, die die Leistungsfähigkeit des Vereins und der Einsatzkräfte übersteigt, nach Einschätzung der Einsatzleitung nicht leistbar ist oder nur unter nicht zumutbaren Bedingungen erbracht werden könnte.
3. Mitglieder und Helfer im Einsatz des Vereins sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen durch ihre Tätigkeiten im Verein bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.  
Dies betrifft insbesondere Kenntnisse aus dem Einblick in die Privatsphäre der Hilfesuchenden sowie finanzielle und organisatorische Angelegenheiten im direkten Einsatz vor Ort, im laufenden Betrieb oder in der Verwaltung des Vereins.

Diese Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch über die einzelne Tätigkeit oder die Zugehörigkeit zum Verein hinaus.

4. Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über Aktivitäten oder Leistungen, so sollte vor öffentlicher Kritik das Gespräch mit der Einsatzleitung oder bei Bedarf mit dem Vorstand gesucht werden.

## **§ 6 – Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 – Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. der/dem 1. Vorsitzenden
  - b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. der/dem Schriftführer/in
  - d. der/dem Kassierer/in
  - e. bis zu sechs Beisitzern
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.  
Im Innenverhältnis ist die/der Stellvertreter/in verpflichtet, von ihren/seinen Rechten nur im Falle der Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt.  
Eine Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.
4. Vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder können für den Rest der Amtsdauer ersetzt werden. Der Vorstand hat ein geeignetes Vereinsmitglied zu benennen, welches dieses Amt kommissarisch übernimmt. Scheidet die/der 1. Vorsitzende vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss davon absehen, eine Ersatzwahl vorzunehmen.

5. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
6. Die Einsatzleitung und deren erste/r Stellvertreter/in werden vom Vorstand benannt und nehmen beratend an den Sitzungen des Vorstands teil.

### **§ 8 – Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Er leitet ehrenamtlich die gesamte Tätigkeit des Vereins.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a. Leitung des Vereins und Erledigung der laufenden Geschäfte
  - b. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - c. Verwaltung des Vereinsvermögens
  - d. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - e. Erstellen des Jahresberichtes
  - f. Vorlage der Jahresplanung
  - g. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden per E-Mail oder schriftlich mit einer Frist von mind. 5 Tagen einberufen werden. Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Vorstandsmitglieder darunter die/der 1. Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in anwesend sind.
  3. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei zweimaliger Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### **§ 9 – Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird mindestens 14 Tage vorher vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung in den örtlich üblichen Bekanntmachungsmedien (Tageszeitungen, Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde) einberufen.

2. Alle anwesenden Mitglieder sind mit einer Stimme stimmberechtigt.
3. Über den Ablauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer (i.d.R. der Schriftführer) unterschrieben sein muss.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Diese Anträge müssen mindestens 8 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung bei der Vorstandschaft des Vereins eingegangen sein. Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung ist vor allem für nachfolgend aufgeführte Tagesordnungspunkte zuständig:
  - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - b) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
  - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Neuwahl des Vorstandes sowie von 2 Kassenprüfern
  - f) Budgetplanung (Haushaltsplanung) für das Geschäftsjahr
  - g) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften
  - h) Beitragsfestsetzung
  - i) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - j) Satzungsänderungen
  - k) Auflösung des Vereins
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder einen diesbezüglichen Antrag schriftlich an einen der Vorsitzenden richtet, einzuberufen.  
Einladungen zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ergehen durch den Vorstand durch Bekanntgabe im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Hardheim mindestens 10 Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung.
7. Über die außerordentliche Mitgliederversammlung ist ein Protokoll wie unter 3. zu fertigen.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz führt die/der 1. Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichabstimmung. Eine zweimalige Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.



10. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann einstimmig beschließen, Wahlen durch Handzeichen durchzuführen.
11. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten durch Handzeichen entschieden werden.
12. Zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
- a) Satzungsänderungen
  - b) Auflösung des Vereins

### **§ 10 – Satzungsänderungen**

Anträge auf Satzungsänderungen werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit zwei Dritteln Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

### **§ 11 – Kassenprüfer**

Zwei Kassenprüfer werden von der jährlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Eine Überprüfung der Kasse hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten, Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

### **§ 12 – Haftungsfragen**

Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

### **§ 13 – Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden je allein vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die Gemeinde Hardheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

### **§ 14 – Vereinsrecht**

Für die in dieser Satzung nicht aufgeführten Punkte tritt das Vereinsrecht in Kraft.

### **§ 15 – Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten, sowie alle Ansprüche, Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins ist Hardheim.

### **§ 16 – Salvatorische Klausel**

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

